

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

Kurtaxenreglement vom 8. Februar 2009

---

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Finanzen, Regalien  
Steuern und Abgaben  
Direkte Staats- und Gemeindesteuern  
Allgemeines



# Einwohnergemeinde Brienz

---

8. Februar 2009

## Kurtaxen-Reglement

---

Rechtsgrundlagen

*Die Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Brienz vom 8. Februar 2009*

*gestützt auf*

- Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995
- die Gemeindeordnung vom 21. August 2003

auf Antrag des Verein Interessengemeinschaft Tourismus Brienz (IGTB)

*beschliesst:*

---

---

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brienz erhebt eine Kurtaxe.</p> <p><sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verein Interessengemeinschaft Tourismus Brienz, nachfolgend IGTB genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.</p> <p><sup>3</sup> Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch die IGTB steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die IGTB legt darüber jährlich Rechenschaft ab.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der IGTB geregelt.</p>
Steuerobjekt	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Brienz unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Brienz zu haben.</p> <p><sup>2</sup> Grundeigentum in Brienz im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Brienz unentgeltlich übernachten,</li><li>b Kinder unter 6 Jahren,</li><li>c Wochen- und Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen,</li><li>d Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,</li><li>e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,</li><li>f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,</li><li>g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind,</li><li>h Personen, die in einer SAC- oder einem andern Alpenverein gehörenden Hütte übernachten.</li></ul>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der IGTB weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

Ansätze

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a In der Hotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
- b In der Parahotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
- c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.40 bis Fr. 4.00.

<sup>2</sup> Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

<sup>3</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäuser Fr. 50.00 bis Fr. 200.00
- b 2-Zimmer-Wohnungen Fr. 120.00 bis Fr. 250.00
- c 3- und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 190.00 bis Fr. 420.00
- d Wohnwagen (sofern mind. 4 Monate stationiert) Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

<sup>4</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der IGTB in der Kurtaxen-Verordnung fest.

Bezug bei den  
Beherbergenden

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugswise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

Bezug  
Eigentum /  
Dauermiete

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Kurtaxe nach effektiven Übernachtungen abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
  - a voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- b Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
- d weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

<sup>4</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

Kontrolle	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der IGTB zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
Ablieferung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der IGTB zu bezahlen,</p> <p>a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die IGTB das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die IGTB den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der IGTB sind an den Gemeinderat Brienz zu richten.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der IGTB mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbergungsabgabe	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>

**Art. 14**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Kurtaxen-Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxen-Reglement vom 9. Dezember 2004.

---

Dieses Reglement wurde gestützt auf die Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 genehmigt.

Brienz, 11. Mai 2009

**Einwohnergemeinde Brienz**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Flück

Thomas Dräyer

**Auflagezeugnis**

Das Kurtaxen-Reglement vom 8. Februar 2009 lag 30 Tage vor der Urnenabstimmung auf der Gemeindeschreiberei Brienz auf.

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 11. Mai 2009

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer